

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	03.06.2013

Beschaffung und Lieferung der freien Lernmittel für die städtischen Schulen

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 21.01.2013 wurde die Beschlussvorlage zur Beschaffung und Lieferung der freien Lernmittel an die städtischen Schulen für das kommende Schuljahr diskutiert und um Beantwortung verschiedener Fragen gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vergabe des Auftrages zur Belieferung der städtischen Schulen mit den freien Lernmitteln unterliegt dem Europarecht, dem Buchpreisbindungsgesetz sowie den bundesweit geltenden sowie kommunalen Vergaberichtlinien.

Öffentliche Auftraggeber müssen danach Aufträge ab einem sog. Schwellenwert von 200.000 € europaweit im Rahmen eines offenen Verfahrens ausschreiben, Kommunen haben hier **keinen Ermessensspielraum**.

Da Schulbücher der Preisbindung unterliegen, könnte sich unter finanziellen Aspekten die Frage stellen, ob eine öffentliche Ausschreibung überhaupt „Sinn“ macht. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hat diese Frage aufgegriffen und sich deshalb gegenüber der europäischen Union für eine kartellrechtliche Ausnahmeregelung für Schulbücher eingesetzt. Trotz intensiver Bemühungen ist es ihm nicht gelungen, die Kommission von einer Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung zu überzeugen. Das Gebot der Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen, ab einem Auftragswert von 200.000 Euro europaweiten Ausschreibung wurde bestätigt. Mit diesem Ausschreibungsverfahren soll den Forderungen nach Diskriminierungsfreiheit und Transparenz entsprochen werden.

Eine Abfrage bei den Städten Düsseldorf, Bonn, Essen, Gelsenkirchen, Münster und Minden ergab, dass auch dort europaweite Ausschreibungen der freien Lernmittel erfolgen. Die europaweiten Ausschreibungen der Städte Wuppertal und Erkelenz waren im Internet ersichtlich.

In Düsseldorf wurde das Erfordernis einer europaweiten Ausschreibung vom dortigen Rechtsamt untersucht mit dem Ergebnis, dass eine solche stattfinden muss, um eine rechtlich einwandfreie Abwicklung der Lieferung der freien Lernmittel an die Schulen zu gewährleisten. Es wurden dort zehn Lose gebildet, um einen in etwa gleichen Auftragswert von 250.000 € für ca. 160 Schulen zu erhalten.

In Essen wurden sechs Lose (eines je Schulform, 190 Schulen) gebildet und dargelegt, dass eine nicht europaweite Ausschreibung gegen das geltende Recht verstößt.

In Münster gibt es 17 Lose bei 90 Schulen.

Grundsätzlich besteht gem. Erlass des Innenministeriums NRW die Option, jeder einzelnen Schule ein Budget zur Beschaffung von Schulbüchern zur Verfügung zu stellen. Der Schulträger müsste

hierzu die Schulen ermächtigen und ihnen ein Budget zur Verfügung stellen. Damit würden die **Schulen zu selbständigen Vergabestellen** im Sinne des Vergaberechts. Der Städtetag hat darauf hingewiesen, dass es einige Rechnungsprüfungsämter und Rechtsämter gebe, die dieses Verfahren für vergaberechtswidrig halten.

Unabhängig von rechtlichen Bedenken spricht aber auch die Höhe der nach dem Buchpreisbindungsgesetz einzuräumenden Rabatte eine ausschlaggebende Rolle. So wird bei **Aufträgen des Schulträgers** über 50.000 Euro ein Rabatt von **15%** gewährt, während er bei **Aufträgen durch einzelne Schulen nur 12%** beträgt. Die Differenz würde stadtweit ca. 150.000-200.000 Euro jährlich betragen.

Insbesondere dürfen auch bei einer öffentlichen bzw. freihändigen Vergabe nichtörtliche Bieter, die sich um die Schulbuchvergabe bewerben möchten, nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil man evtl. die Aufträge nur an örtliche Bieter vergeben möchte. Das Vergaberecht verbietet Kommunen ausdrücklich, örtlichen Buchhandlungen nur deshalb den Zuschlag zu erteilen, weil sie ortsansässig sind. Die Ortsansässigkeit eines Bieters stellt für sich genommen kein objektives Zuschlagskriterium dar. Die Vergabekammern sind der Meinung, dass auch ein „Vorortservice“ oder ein Ansprechpartner vor Ort für die Beschaffung von Schulbüchern nicht erforderlich sei bzw. dass der Service lokaler Buchhandlungen nicht höher zu bewerten sei als ein nichtörtlicher Bieter.

Nach dem Kartell- und Vergaberecht haben Kommunen dem Gebot der Mittelstandsförderung durch Teilung eines Gesamtauftrages in mehrere Teillose Rechnung zu tragen. Dabei sollte man bestrebt sein, dass die Wertuntergrenze eines Einzelloses 50.000 € nicht unterschreitet, da nur ab dieser Summe der Höchsthinweis in Höhe von 15 % gem. § 7 Abs.3 Buchpreisbindungsgesetz für die Kommunen gewährt wird.

gez. Dr. Klein